

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 7 NÖ LMKGVO 2010

NÖ LMKGVO 2010 - NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2024

- 1. (1)Die Höhe der Entschädigung für ein gemäß § 24 Abs. 4 und 5 LMSVG beauftragtes Aufsichtsorgan, für dessen Tätigkeit Gebühren nach der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 361/2007 in der Fassung BGBl. II Nr. 394/2022, zur Anwendung kommen, beträgt je
  - 1. 1.amtlichen Tierarzt oder amtliche Tierärztin als Erstuntersucher oder Erstuntersucherinfür Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 je angefangene Viertelstunde € 22,80;
  - 2. 2.amtlichen Tierarzt oder amtliche Tierärztin als weiteren Untersucher oder weitere Untersucherinfür Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 je angefangene Viertelstunde € 15,50;
  - 3. 3.amtlichen Fachassistenten oder amtliche Fachassistentin als weiteren Untersucher oder weitere Untersucherin für Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 je angefangene Viertelstunde € 15,50;
  - 4. 4.Aufsichtsorgan für die Durchführung von Hygienekontrollengemäß § 31 Abs. 1 LMSVG je angefangene Viertelstunde € 19,80.
- 2. (2)Die Höhe der Entschädigung für ein gemäß § 24 Abs. 4 und 5 LMSVG beauftragtes Aufsichtsorgan, für dessen Tätigkeit Gebühren nach der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 361/2007 in der Fassung BGBl. II Nr. 394/2022, zur Anwendung kommen, beträgt für die Trichinenuntersuchung
  - 1. 1.nach einer zulässigen Methode gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375, ABI. Nr. L 212 vom 11. August 2015, S. 7, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1418, ABI. Nr. L 218 vom 23. August 2022, S. 7, pro untersuchungspflichtigen Tier gemäß Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, ABI. Nr. L 131 vom 17. Mai 2019, S. 51, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503, ABI. Nr. L 325 vom 20. Dezember 2022, S. 58, in Betrieben, je angefangene Viertelstunde € 15,50,
  - 2. 2.gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 den Betrag der tatsächlich anfallenden Laborkosten, maximal € 2,00/ Stück.
- 3. (3)Die Höhe der Entschädigung für ein gemäß § 24 Abs. 4 und 5 LMSVG beauftragtes Aufsichtsorgan, für dessen Tätigkeiten gemäß §§ 2 und 3 Gebühren nach der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 361/2007 in der Fassung BGBl. II Nr. 394/2022, zur Anwendung kommen, erhöht sich an
  - 1. 1.Samstagen außerhalb der in § 3 Abs. 3 Z 1 NÖ LMKGG angeführten Uhrzeiten um 50%;
  - 2. 2.Sonn- und Feiertagen um 100%;
  - 3. 3. Werktagen innerhalb der in § 3 Abs. 3 Z 1 NÖ LMKGG angeführten Uhrzeiten um 100%.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at